



Allgemeine Gebührensatzung der Universität Ulm vom 16. Juli 2008

Aufgrund des §§ 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG), §§ 16 Abs. 2 LHGebG, 17 LHGebG hat der Senat der Universität am 10. Juli 2008 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen. Der Präsident hat am 16. Juli 2008 seine Zustimmung erteilt.

§ 1

Die Universität Ulm erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

§ 2

1. Erhoben werden für die Neuausstellung

- | | |
|--|------|
| a) einer Ersatzurkunde für eine verloren gegangene Universitätsabschlussurkunde (Diplom, Bachelor- bzw. Masterurkunde) | 15 € |
| b) eines verloren gegangenen Prüfungszeugnisses | 15 € |
| c) eines verlorenen gegangenen Studienbuchs, sofern von der Universität ausgegeben | 20 € |
| d) eines verloren gegangenen Studierendenausweises (Chipkarte) | 15 € |
| e) eines zusätzlichen Transcript of Records, Diploma Supplements,
– je Exemplar | 10 € |
| f) eines verloren gegangenen Zeugnisses über Sprachkenntnisse | 5 € |

2. Die Universität erhebt

- | | |
|--|------|
| a) für die verspätete Einschreibung oder Rückmeldung | 20 € |
| b) für die verspätete Anmeldung zur Prüfung - je Einzelprüfung | 5 € |
| c) für die Übersetzung von im Ausland erworbenen Abschlüssen | 10 € |
| d) für die Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtsgewährung durch Dritte | 5 € |
| e) für ein verspätetes Belegen, mit einer nachträglichen Änderung des Belegens verbundenen besonderen Verwaltungsaufwands | 5 € |
| f) für die Beglaubigung von Dokumenten, die im Original von der Universität Ulm ausgestellt wurden, je beglaubigtes Dokument | 3 € |

3. Die Universität erhebt

- | | |
|---|------|
| a) für die Abnahme von Sprachtests (DAAD, DFA etc.) | 20 € |
| b) für die Durchführung von Eignungsprüfungen im Sinne von § 59 LHG | 80 € |

4. Die Universität erhebt

a) für Gasthörer pro Semester 60 €

5. Die Universität erhebt im Widerspruchsverfahren für einen erlassenen Widerspruchsbescheid

a) bei Bearbeitung durch Beamte des gehobenen Dienstes 70 €

b) bei Bearbeitung durch Beamte des höheren Dienstes 90 €

§ 3

Von der Gasthörergebühr befreit sind Personen, die eine Gebühr für Leistungen des Humboldtstudienzentrums oder des Zentrums für Sprachen und Philologie zahlen und keine weiteren Leistungen der Universität in Anspruch nehmen.

§ 4

Für sonstige Leistungen auf Antrag, insbesondere die Zusammenstellung umfangreicher Studiennachweise und deren Übersetzung für berufliche Zwecke oder den Wechsel ins Ausland, werden Gebühren und Auslagen nach den Kostensätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums in jeweiliger Fassung festgesetzt.

§ 5

Die Gebühren nach § 2 Nr. 3 b sind jeweils mit der Zulassung zur Prüfung und die Gebühr nach § 2 Nr. 4 mit Beginn des Semesters fällig; die übrigen Gebühren nach § 2 Nr. 1 bis 3 und 5 und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. In besonderen Fällen kann ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 LGebG Ratenzahlung, Stundung und gegebenenfalls Erlass bei Gebühren über 20 € gewährt werden. Bei Gebühren in Höhe von 20 € und darunter ist in Zusammenhang mit dem zu erwarteten Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung und Erlass ausgeschlossen.

Werden Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Die Allgemeine Gebührensatzung der Universität Ulm vom 20. Juli 2006, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm, 31.07.2006 Nr. 17 tritt außer Kraft.

Ulm, den 16. Juli 2008

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
- Präsident -